

Wie S. Martin ob Ilanz eine einsame Kirche wurde

Autor(en): **Camenisch, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Wie S. Martin ob Ilanz eine einsame Kirche wurde.

Von Dr. theol. E. Camenisch, Valendas.

Die alte, schon im Testament des Bischofs Tello erwähnte Kirche S. Martin ob Ilanz führt seit vielen Jahren ein stilles Dasein. Seitdem sie ausschließlich als Begräbniskirche benutzt wird, öffnet sich ihr Portal nur selten, und die zurzeit noch ordentlich erhaltenen Kirchenstühle und die wappengeschmückten Grabplatten gehen allmählich dem Verfall entgegen¹.

Einst herrschte in S. Martin reges Leben. Das war damals, als mit den Bewohnern des Städtchens die Leute von Luvis, Flond, Strada und, nach einer in Obersaxen erhaltenen Überlieferung, die von Neukirch daselbst kirchlich bedient wurden. Da strömten an jedem Sonn- und Feiertag so viele Menschen zusammen, daß der nicht sehr große Kirchenraum die Menge kaum zu fassen vermochte. Außer der Kirche von S. Martin wies das große Kirchspiel noch drei kirchliche Gebäude auf: in Luvis die dem S. Stephan und S. Florin geweihte Kirche und unten in der Stadt eine zur Ehre der hl. Jungfrau Maria und der hl. Margareta erbaute Kapelle diesseits und eine dem S. Nikolaus geweihte

¹ Vgl. zum Folgenden Dr. Fr. Purtscher, Die Stadtgemeinde Ilanz am Ausgang des Mittelalters (Bündn. Monatsblatt Jahrg. 1922), und E. Camenisch, Bündn. Reformatationsgeschichte.

Kapelle jenseits des Rheins auf². Auf dem schönen Wiesenplan von S. Martin mögen mehrere Häuser gestanden haben, Ober-Ilanz, von denen heute jedoch Spuren nicht mehr vorhanden sind. Das besuchteste unter ihnen war das Pfrundhaus, das dem Pfarrer als Wohnung diente. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war es baufällig und meistens geschlossen, da der Pfarrer seinen Wohnsitz nach der Stadt verlegt hatte.

Eine Änderung der alten Verhältnisse trat ein, als das neue, durch die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 geschaffene Recht durch den Bundestag in Kraft erklärt wurde. Man legte den zweiten Artikel des ersten Artikelbriefes, daß beim Ableben eines Priesters die Kirchgenossen gemeinsam mit dem Lehensherrn (Bischof, Domkapitel, Kloster, weltlicher Herr) den Nachfolger wählen dürfen, und namentlich den dreizehnten Artikel des zweiten Artikelbriefes, daß jede Gemeinde ihrem Pfarrer nach seinem Verdienen ein genügendes Einkommen zu garantieren habe, in der Regel so aus, daß die einzelnen Dörfer berechtigt seien, eigene Pfarrer anzustellen. Damit wurde den weitverbreiteten Separationsgelüsten mächtig Vorschub geleistet und eine Ära aufblühender neuer Kirchgemeinden im ganzen Gebiet der Drei Bünde eingeleitet. Jedes Dorf, das eine Kapelle besaß, strebte danach, eine selbständige, mit Tauf- und Begräbnisrecht ausgestattete Pfarrei zu werden. Weil Hand in Hand mit der Reformation die Abschaffung der Kapläne und Frühmesser ging und auf Vertrautheit mit der Bibel oder dem Gotteswort in allen Schichten des Volkes großes Gewicht gelegt wurde, waren es hauptsächlich übertretende Gemeinden, die nach eigenen Pfarrern strebten³. Konnten sie den Nachweis erbringen, daß das zur Ausstattung einer Pfrund notwendige Gut (außer der Kirche

² Kurze Beschreibungen mit hübschen Abbildungen von S. Martin und S. S. Maria und Margreta finden sich in A. Gaudy, Die kirchlichen Baudenkmäler der Schweiz, Band Graubünden.

³ Ihnen wurde die Separation in rechtlicher Beziehung insofern erleichtert, als sie den Bischof, wie es kanonische Vorschrift war, nicht zu befragen brauchten, sondern die Trennung durch das weltliche Gericht, im Grauen Bund durch das Bundesgericht oder das sog. Gericht der Fünfzehn (Siebzehn) aussprechen lassen konnten. Ausnahmsweise schlugen beim Beginn der Glaubensbewegung auch katholische Gemeinden diesen Weg ein. Selbstverständlich waren gerichtliche Schritte nur notwendig, wenn die Mutterkirche einer Ablösung sich widersetzte.

Pfarrhaus mit Garten, Pfrundkapitalien, eventuell Grundeigentum und Pfrundstall) vorhanden sei, so wurde die Ablösung von der Mutterkirche gestattet.

Aus der bündnerischen Reformationsgeschichte ist bekannt, daß Ilanz als eine der ersten Gemeinden der Drei Bünde der Glaubensbewegung sich anschloß und übertrat. Neukirch soll nach der dort herrschenden Tradition hierbei nicht mitgemacht, sondern von Ilanz sich losgelöst und mit dem am alten Glauben festhaltenden Pleiv im Lugnez sich verbunden haben. Luvis, Flond und Strada nahmen den neuen Glauben an und blieben in dieser Hinsicht mit der Stadt vereinigt⁴. Allein die alte kirchliche Verbindung fing an in der Weise sich zu lockern, daß die Kapelle S. S. Maria und Margareta Pfarrkirche für Ilanz und Strada wurde und Luvis und Flond sich zu selbständigen Kirchengemeinden entwickelten.

Zuerst war es Luvis, das die Separation von S. Martin betrieb. In Flond war die Neigung zu diesem Schritt auch vorhanden und wegen der größeren Entfernung von S. Martin nicht minder berechtigt, doch wurde durch den Umstand, daß das Dorf keine Kapelle hatte, der Wunsch erst nach Verlauf von gut zweihundert Jahren erfüllt. Luvis hingegen hatte eine nicht unberühmte Kirche, um die die Vergangenheit dadurch einen gewissen Nimbus gelegt hatte, daß die auf der Burg Castelberg unterhalb des Dorfes sitzenden Herren von Castelberg sie zu ihrer Begräbnisstätte ausgewählt hatten. Es handelte sich bei ihr nicht um eine von S. Martin ganz abhängige Kapelle, sondern um ein Gotteshaus, das von Papst Innocenz VIII. etwa vierzig Jahre vor der Reformation zur Tauf- und Begräbniskirche erhoben worden war⁵. Weil aber die Ilanzer und wohl auch die Flondner und Stradner die Abtrennung nicht gerne sahen, so wußte man es so

⁴ Vgl. Bündn. Reformationsgeschichte S. 261 ff., die Reformation von Ilanz, Flond, Strada, Luvis usw. Neukirch (Surcuolm) gehörte seit jeher politisch zum Lugnez und wird stets, also auch vor der Reformation, kirchlich mit Pleiv verbunden gewesen sein. Zur selbständigen Kaplanei wurde es 1643, zur Pfarrei 1659 erhoben. (Vgl. Dr. J. J. Simonet, Die kath. Weltgeistlichen Graubündens, S. 103.) Die weiteren Darlegungen werden ergeben wie die Volkstradition von der Verbindung mit S. Martin entstehen konnte.

⁵ Nach Purtscher a. a. O. wird S. S. Stephan und Florin schon im Jahre 831 erwähnt und war damals eine königliche Eigenkirche.

einzurichten, daß der päpstliche Spruch auf dem Papier blieb und die Luviser weiterhin den Gottesdienst in S. Martin besuchen mußten.

Im Jahre 1526 wurden die vieljährigen Bemühungen des Bergdorfes aber doch von Erfolg gekrönt. Es war nicht ein kirchlicher Gerichtshof, der den Ablösungsspruch fällte, das Bundesgericht des Grauen Bundes war es, das den klagenden Bergbewohnern zu Hilfe kam. Auf die umgestaltende Bewegung der Glaubenserneuerung vertrauend, erschienen Rischli und Jon da Villa in dem genannten Jahre im Namen derer von Luvis vor den an gewöhnlicher Gerichtsstätte in Ilanz versammelten Herren und ließen durch ihren Fürsprecher, Ulrich Berther, alt Landrichter von Disentis, wider die Ilanzer Bürgerschaft und den dortigen Pfarrherrn Klage einreichen⁶. Früher sei der Pfarrer bei der Kirche S.-Martin gesessen und habe von dort aus die Parochianen bedient. Nun aber wohne er seit vielen Jahren im Städtlein und müsse dort geholt und aufgesucht werden. Sie aber seien, wie man nicht bestreiten werde, nur pflichtig, bis S. Martin zu kommen. Da die Bünde beschlossen haben, daß ein Pfarrer mit einer Pfarrei sich begnügen und daselbst seinen Sitz haben solle, so möge man ihnen einen eigenen Pfarrer gestatten, der bei ihnen sitze und sie treulich versehe. Sie möchten es für die Zukunft verhüten, daß Kranke und Sterbende des geistlichen Trostes verlustig gehen. Wie man wisse, sei auch der Weg nach S. Martin recht weit und schlecht gangbar, so daß man alten Leuten und gesegneten Frauen den Kirchgang nicht zumuten könne. Woran sie sich sodann weiter stoßen, sei das, daß in Ilanz viel deutsch gepredigt werde, während sie einen welschen Pfarrer und welsche Predigt nötig haben⁷. Sie seien erbötig und

⁶ Das betreffende Urteil findet sich in der Willischen Dokumentensammlung auf der Kantonsbibliothek S. 1307 und in später Kopie am Schluß des Ilanzer Kopialbuches.

⁷ Tatsächlich hatte es in der Stadt viel deutsche Familien, auf die beim Gottesdienst Rücksicht genommen werden mußte. (Vgl. Bündn. Reformationsgesch. S. 262.) Daß in Ilanz viel eingewanderte Nichtbündner und ziemlich ausschließlich solche deutscher Zunge niedergelassen waren, beweist ein Entscheid in einem Rechtshandel zwischen Strada und Ilanz wegen Erwählung der ihnen zustehenden vier Gerichtsgeschworenen. Die Stradner beschwerten sich, daß die Ilanzer die Geschworenen aus den innerhalb der Mauer (Ringmauer) wohnenden wählbaren Männern nehmen wollen. Dagegen müssen sie von Strada

auch in der Lage, einen anständigen Pfrundgehalt aufzubringen, so daß der Pfarrer sein gutes Auskommen bei ihnen habe. Ihren Beitrag an den Pfarrer von Ilanz werde man wohl entbehren können, da die Ilanzer reich seien und schon viele Priester aus ihrem eigenen Gute besoldet haben. Auch möchten sie endlich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Kirche vormals Pfarrkirche gewesen sei und alle Rechte einer solchen ausgeübt habe. Die vier Höfe Arms, Valaula und Wallcafrida haben ihre Zehnten dahin abgeliefert und die Herren von Castenberg hier oben ihre Begräbnisstätte gehabt⁸. Auf Grund dieser Tatsache, die nicht bestritten werden könne, stellen sie das Begehren, daß ihnen die Loslösung von S. Martin gestattet und die Anstellung eines eigenen Pfarrers erlaubt werde.

Die Ilanzer als Beklagte waren vertreten durch ihren Kirchherrn oder Pfarrer Wolf Baptista, den Werkmeister Hansemann Schmidt, den Bannermeister Vincenz Joos und verschiedene andere Bürger von Ilanz, Flond und Strada. Durch ihren Wortführer, alt Landrichter Moritz Jenni von Obersaxen, ließen sie antworten, ihres Wissens sei Luvis nie kirchlich selbständig gewesen, und es habe der Pfarrer stets seinen Wohnsitz in Ilanz gehabt⁹. Die Ablösung des kleinen Dorfes wäre ein schlecht erwogener Schritt. Wollte man aus jeder Kirche eine Pfarrkirche und aus jedem Dorf eine Pfarrei machen, so würden arme Leute

Verwahrung einlegen. In Ilanz haben sich viele aus fremden Landen niedergelassen, die nicht mit ihnen in Landesnöten gelitten haben. Und es wäre überaus befremdlich und ungerecht, wenn solche Leute ihnen bei der Geschworenenwahl vorgezogen würden. (Ilanzer Kopialbuch S. 23.)

⁸ Die Namen dieser vier Höfe sind heute noch bekannt. Wallcafrida, heute Cafrida, bestand aus zwei Höfen nordwestlich von Flond. Der eine war unter der Obersaxerstraße, der andere oberhalb derselben und unter dem nach Neukirch führenden Wege. Bei letzterem finden sich noch Mauerüberreste, wohl des einst dort gestandenen Hauses. Arms ist das heutige Darmi unter dem Hofe Valata, wo früher zwei Häuser waren, von denen eines jedoch schon lange zerfallen ist. Valaula wird mit dem an dem tief eingeschnittenen Tobel liegenden Valata identisch sein. Die Aufzählung beginnt somit mit dem von S. Martin bzw. Luvis am entlegensten Hofe. Von dem Hofe Arms sollen die v. Arms in Obersaxen und die Darms von Flond stammen.

⁹ Es ist auffallend, daß weder die Luviser noch die Ilanzer an den Spruch der päpstlichen Kurie sich erinnern.

dadurch stark beschwert. Auch das Verlangen, daß der Pfarrer zu S. Martin sitze, sei unangebracht, da sie von Ilanz in diesem Fall weiter zum Pfarrer hätten als die Luviser. Übrigens möchte man, die bezüglichlichen Ausführungen des gegnerischen Anwalts berichtend, festnageln, daß der Weg von Luvis nach Ilanz ring und gut sei. Sie stellen den Antrag, daß man beieinander bleibe und zueinander halte, da man bei entstehendem Pfarrermangel, wie man solchen schon erlebt habe, die Pfründen doch wieder zusammenlegen müßte. Die Flondner erklären sich mit den Ausführungen der Ilanzer in allen Punkten einverstanden und lassen sich im weitern dahin vernehmen, daß bei einer Sönderung der Luviser und bei einem Hinabstellen der Ilanzer in die Stadt die Pfarre S. Martin ganz öde und der Gottesdienst zu allseitigem großen Schaden gemindert würde.

Das Gericht, dessen Vorsitz Landrichter Hans von Capol von Flims führte, begab sich nach Anhörung von Klage und Antwort, Rede und Widerrede auf den Stoß, besichtigte den Kirchweg der Luviser und was sonst noch zu besichtigen war, nahm von ihnen eine Erklärung über die dem Pfarrer zu entrichtende Besoldung entgegen und entschied sodann, daß es den Luvisern freistehen solle, bei Ilanz zu bleiben oder sich aus dem alten Kirchenverbande zu lösen. Im letzteren Falle wird ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, alljährlich „vier schilling werth“ gutes, sauberes Gerstenkorn ab ihrem großen Zehnten, den Schilling zu acht Vierteln gerechnet, jeweilen auf Neujahr dem Kirchherrn oder den Kirchenvögten zu Ilanz abzuliefern. Die Luviser entscheiden sich für die Separation, geben nochmals ihrem Verlangen nach einem eigenen Kirchherrn und Pfarrer Ausdruck und erklären, die vom Gericht gesprochene Abgabe an Ilanz pünktlich entrichten zu wollen. Damit war ein langwieriger Streit zum Abschluß gekommen. Aus dem alten Kirchenverbande war zum Leidwesen der in demselben Verbleibenden ein wichtiges Glied ausgeschieden. Die Luviser folgten nicht mehr dem bekannten Glockenrufe ihrer Mutterkirche, und es wurde stille auf dem Kirchweg von Luvis nach S. Martin.

Von Seiten der Stradner wurden nie Wünsche nach kirchlicher Trennung von Ilanz laut. An der Vereinsamung von S. Martin sind sie aber doch nicht ganz ohne Schuld. Hatte der kleine, heute neun Häuser zählende Weiler zwar nie Aussicht, zu

einem stattlichen Dorfe anzuwachsen und an den Bau einer eigenen Kirche zu denken, so hatte er doch ein Interesse an der Verlegung des Gottesdienstes von S. Martin nach der Stadt¹⁰. Dadurch wurde der Kirchweg für die Kirchgenossen jenseits des Rheins bedeutend kürzer und Pfarrer und Pfarrhaus ihnen nähergerückt.

Die kirchlichen Verhältnisse zwischen Strada und Ilanz, wie sie dem durch die Reformation erneuerten Glauben und Kultus entsprachen, wurden am 10. Juni 1537 vertraglich geordnet. Die Stradner werden als Ilanzer Kirchgenossen anerkannt und dürfen, wie die Bürger der Stadt, sich an der Wahl von Pfarrer und Meßner beteiligen. Weiter wird ihnen das Recht zuerkannt, in der S. Margretenkirche den Gottesdienst zu besuchen, ohne daß für sie daraus die Verpflichtung abgeleitet werden könne, zur Erhaltung des Gebäudes etwas beizutragen. Sodann wird vereinbart und zu Recht gesetzt, daß für die Verstorbenen von Strada geläutet werden müsse, wenn ein bezügliches Begehren gestellt werde. Demgegenüber verpflichten sich die Stradner, an die auf achtzig Gulden sich belaufende Besoldung des Pfarrers jährlich zwei rheinische Gulden beizutragen. Sollte der Gehalt gemehrt oder gemindert werden, d. h. über oder unter achtzig Gulden gehen, so soll dementsprechend auch die von Strada zu entrichtende Quote gemehrt bzw. gemindert werden. Gesetzt den Fall, daß die Entrichtung des Zehnten an die Kirche wieder eingeführt würde, so werden die Nachbarn von Strada pflichtig erklärt, ihn im Verhältnis zur Seelenzahl zu geben, wie die Einwohner von Ilanz. Endlich wird noch bestimmt, daß bei vorgesehenem oder unvorgesehenem Abgang des Kirchengebäudes, des Friedhofs, des Pfarrhauses oder anderen Gutes der Pfarre die Stradner mit den Ilanzern nach Bevölkerung und Vermögen dafür aufzukommen haben. Auf das Verlangen der Ilanzer hin wird endlich noch festgelegt, daß die von Strada an den Zinsen der Gemeinde, der Pfarre und der Kaplaneien keinen Anteil haben. Dieser Absatz mag deswegen in den Vertrag aufgenommen worden sein, weil die Ilanzer Bürgerschaft, wie aus den folgenden Darlegungen

¹⁰ Die Häusergruppe verdankte zweifellos der in der Nähe liegenden Burg Grüneck ihre Entstehung und wurde auch etwa Grineg genannt. Mit dem Niedergang der Burg verlor auch der Weiler seine Bedeutung.

hervorgeht, mit den Flondnern wegen der Zinse der Kaplanei Unserer lieben Frauen in S. Martin einen langwierigen, verschiedene Gerichte beschäftigenden Prozeß zu führen gehabt hatte.

Dieses das Verhältnis der beiden Gemeinwesen klar umschreibende Dokument beweist, daß um 1537 keinerlei Verstimmungen und Absonderungsgelüste seitens Strada vorhanden waren. Auch ist keine Andeutung zu finden, daß eine Verlegung des Gottesdienstes von S. Martin nach S. Margreta gewünscht worden wäre, es sei denn, daß man jene Bestimmung, daß die Ilanzer den Stradnern erlauben müssen, nach S. Margreta zum Gottesdienst zu kommen, in diesem Sinne auslegen wollte. Es darf aber doch als zweifellos angenommen werden, daß Strada zu Gunsten der S. Margretenkirche als Pfarrkirche seinen Einfluß geltend gemacht habe¹¹.

Mehrere Jahre vor dieser friedlichen Vereinbarung mit Strada hatten die Ilanzer mit den Flondnern scharfe Auseinandersetzungen, die ihren vorläufigen Abschluß im Jahre 1533 mit einem Spruche der Fünfzehn zu Truns fanden¹². Drei Punkte waren es, um deretwillen man sich gegenseitig ins Recht rief. Es handelte sich um den Genuß des Kaplaneigutes Unserer lieben Frauen in der S. Martinskirche, sodann um die Frage, ob der Pfarrer bei S. Martin in Ober-Ilanz¹³ oder unten in der Stadt zu sitzen habe,

¹¹ Ab und zu mögen die Stradner in Schnaus den Gottesdienst besucht haben. Dort besorgten nämlich viele Jahre die Ilanzer Pfarrer (zum Beispiel Dekan Conrad Jecklin v. Hohenrealt 1595—1599, Dekan Stephan Gabriel 1599—1638, Dekan Luz. Gabriel 1638—1663, Dekan Christ Gaudenz 1663—1693) den Kirchendienst. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte Schnaus einen eigenen Pfarrer, und man mag in den beiden kleinen Gemeinden erwogen haben, ob man sich kirchlich nicht vereinigen wolle.

¹² Etwelche Reibereien der Kirche halber muß es schon vor dem Glaubenswechsel gegeben haben. In einem Spruchbrief vom 14. Juni 1519 zwischen Flond und Ilanz wegen Wunn und Weid, Holz, Feld, Stegen, Bruggen und Schnitzen wird bemerkt: „Doch der Kilchen und was dieselbig angat, haben wir uns nüt underwunden, sol bliben wie von alter her.“ (Ilanzer Kopialbuch S. 11.) Es scheint, daß eine Minderheit an eine Änderung auch im Kirchenschnitt gedacht habe. Der Spruchbrief von 1533 findet sich im Flondner Pfrundarchiv.

¹³ Diese Bezeichnung findet sich im sog. ersten Spendbrief von Ilanz vom nächsten Samstag nach S. Valentins Tag (19. Februar) 1435, der von der Ermordung des Biet sut Baselgia von Fontana handelt (Bündn. Reformationsgesch. S. 264 ff.) und die für den Entleibten ge-

und endlich um ein Glöcklein, das früher in S. Martin gewesen, jetzt aber in S. Margreta gebraucht wurde. Vor dem regierenden Landrichter Joseph von Mont ließen die Ilanzer durch ihren Rechtsbeistand, alt Landrichter Ulrich Berther, der vor sieben Jahren ihr Gegner gewesen war und den Luvisern zu einem günstigen Rechtsspruch verholfen hatte, sich folgendermaßen vernehmen: Die Flondner haben vor kurzem vor dem Gericht der Gruob mit ihnen gerechnet und behauptet, daß alles, was zur gemeinsamen Pfarre und Pfarrkirche gehöre, bei ihr zu verbleiben habe. Nun sei in der Kirche ein Altar, gestiftet zu Ehren Unserer lieben Frauen, genannt Unser Frauen Bruderschaft. Zur Ausstattung desselben sei von Einheimischen und Fremden so viel gesteuert worden, daß man eine Kaplanei mit einem Kaplan habe aufrichten können. Jetzt aber, nachdem der neue Glaube eingeführt worden sei und man Kapläne und Frühmesser abgestellt habe, ziehen die Ilanzer ohne Begrüßung der Zugewandten die Einkünfte dieser Kaplanei ein und legen sie an die Besoldung des Kirchherrn und an anderes, während sie von Flond vom Genuß ausgeschlossen seien und ihren Teil am Pfarrgehalt aus eigenen Mitteln aufbringen müssen. Das befremde sie in hohem Grade, da sie vor Jahren doch eine einheitliche Gemeinde gewesen seien und Wunn und Weid, Pfarrer und Pfarrkirche gemeinsam besessen und genossen haben. Im weiteren müssen sie verlangen, daß der Pfarrer oben bei S. Martin seinen Sitz habe und dort von den Pfarrkindern aufgesucht werden könne. Jetzt wohne er wider alles Recht und wider allen alten Brauch unten in der Stadt, und das alte, schöne Pfarrhaus lasse man abgehen und zu schanden werden. Würde er oben sitzen, so würde man das Haus bauen und bessern und es nicht in dieser Weise zergehen lassen; und es würde auch der Gemeinde besser gedient mit Taufen und anderen geistlichen Funktionen. Zu S. Martin könnte man den Pfarrer eher suchen als in der Stadt, und es sei doch in aller Welt Brauch, daß der „Herr“ bei der Kirche wohne.

machte Stiftung enthält. Das gestiftete Licht soll brennen „ewencklich unnd all Nacht in der kilchen des guten Heiligen sant Martis ze ober Ilantz“. Meines Wissens ist das das letzte Mal, daß urkundlich von Ober-Ilanz im alten Sinn geredet wird. Daß dort einst Häuser gestanden haben müssen, geht u. a. aus den Mauerüberresten, die man daselbst beim „Bauen“ fand, hervor (richtige Mauersteine, Tuffsteine fanden sich beim Umgraben).

So verlangen sie denn, daß er oben hause, und wenn am Hause etwas breste, so solle es ausgebessert werden, sie seien bereit, ihren Teil daran zu bezahlen. Endlich haben sie noch einen Klagepunkt, den sie die hohen Herren bitten, nicht außer acht zu lassen. Nach der Brunst sei ein Glöcklein von S. Martin nach der Stadt herabgebracht worden und werde daselbst benutzt¹⁴. Zu diesem Vorgehen haben die Ilanzer kein Recht gehabt, und sie von Flond müssen verlangen, daß das Glöcklein wieder zur Pfarre gelegt und auf S. Martin an seinen alten Platz gebracht werde.

Nach dieser ausführlichen Darlegung des klägerischen Standpunktes vor dem Gericht der Gruob ging Berther zur Wiederholung der vor eben diesem Gericht durch Werkmeister und Bürger von Ilanz gegebenen Antwort über. Sie von Ilanz müssen, wie vor dem Gericht der Gruob, auch hier vor dem hohen Gericht der Fünfzehn ihrem Befremden über die Klage der Flondner Ausdruck geben. Es sei überaus ärgerlich, daß man um dieser Dinge willen so lange miteinander rechten müsse. Die Flondner haben, ohne Brief und Siegel vorweisen zu können, Anteil an den Kaplaneien verlangt und seien diesbezüglich auf Grund von Kundschaften ihrerseits zurückgewiesen worden. Sie haben den Beweis erbracht, daß bei der Besetzung der Kapla-

¹⁴ Bei dieser Brunst kann es sich nur um den großen Stadtbrand vom 7. März 1483 handeln, bei dem die meistens aus Holzhäusern bestehende Stadt samt den Kirchen S. Margreta und S. Nikolaus mit Glocken und Kirchenbüchern etc. in Flammen aufging. (Vgl. Bündn. Reformationsgesch. S. 261.) Diese Brunst wird auch in einem Spruchbrief wegen Besteuerung (Schnitzens wegen) der Flondner durch die Stadt Ilanz vom Donnerstag vor dem Palmsonntag (2. April) 1506 (Ilanzer Kopialbuch S. 7) erwähnt. Es heißt an der betreffenden Stelle, die Flondner als Hintersassen von Ilanz seien seit jeher mit den Ilanzern in den Schnitt gestanden in allen Kriegen und in der Brunst, als man in Ilanz neue Glocken gegossen habe. Endlich ergibt es sich aus einem Dokument von 1563 (Ilanzer Kopialbuch S. 36) bestimmt, daß unter der Brunst der Stadtbrand von 1483 zu verstehen ist. Es wird da ausgesagt, den Ilanzern sei ein Erblehenbrief über das Gut Lieppias vom Jahre 1474 verloren gegangen. Die Bürgerschaft nimmt nun eine Kopie vom Exemplar des Erblechners, die sie legalisieren läßt, und bemerkt hiezu, daß der alte Brief ihnen von Hand gekommen und verloren gegangen sei „unnd dz villicht in unserer Brunst“. Es kann sich somit bei dieser Brunst nur um einen Brand handeln, der zwischen 1474 und 1543 stattgefunden hat.

neien seit jeher nur die Ilanzer Bürger zuständig gewesen seien und daß die Kaplaneizinse und Gülten ihnen gehören. Nun kommen die Flondner von neuem und meinen den Spruch der Gerichtsherren der Gruob umstoßen zu können, wogegen sie Verwahrung eingelegt haben wollen. Hinsichtlich der Klage wegen des pfarrherrlichen Sitzes wollen sie zugeben, daß der Herr vielleicht vor vielen Jahren zu S. Martin gesessen sei, und daß man es wohl habe leiden mögen, daß Luvis, Flond und die vier Höfe¹⁵ nach S. Martin zur Pfarre gehört haben. Nun aber kommen von oben wenig Leute zur Kirche, Flond sei dünn bevölkert, während in Ilanz viel Volk wohne und man daher den Pfarrer in der Stadt haben müsse. Hier habe er Haus, Hof, Garten und Wiesen, während er oben nichts besitze. Zudem sei das Haus zu S. Martin fast ganz abgegangen, so daß eine Wiederherstellung mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Übrigens haben die Flondner den Beweis nicht erbracht, daß jemand infolge Verlegung des pfarrherrlichen Sitzes versäumt worden wäre. Rufen sie den Pfarrer, so sei er stets bereit, zu Taufhandlungen hinaufzukommen. Man beantrage Abweisung auch dieses Klagepunktes. Des Glöckleins wegen endlich widerstrebe es ihnen, lange zu streiten. Sie haben Glocken genug, und wenn die Flondner Wert auf das Glöcklein legen, so mögen sie es hinaufführen. Damit meinen sie, auf die Klage der Flondner geantwortet zu haben, und stellen das Begehren um Abweisung in allen Punkten.

Die Flondner vertraten durch ihren Fürsprecher, Ammann Conrad von Lumbrins, nachdrücklich den Standpunkt, den sie bereits vor dem Gericht der Gruob eingenommen hatten. Sie erklärten, von ihren drei Forderungen nicht abgehen zu können,

¹⁵ Gemeint sind die oben im Streit mit Luvis genannten vier Höfe Arms, Valaulta und Wallcafrida. Wie bereits erwähnt, befanden sich diese Höfe unter Neukirch auf Obersaxer Gebiet. Daß sie zu S. Martin gehörten und dahin zur Kirche gingen, ist sicher. Aus dieser historisch zuverlässigen Tatsache und aus dem Umstande, daß die von Neukirch im Winter, wo der Kirchgang nach Pleiv über den Osthang des Piz Mundaun für die meisten Hofbewohner unmöglich war, ab und zu in S. Martin den Gottesdienst besucht haben mögen, ist es zu erklären, daß sich die Volksüberlieferung von dem Filialverhältnis der Neukircher zu S. Martin bilden konnte. Bei der Annahme des neuen Glaubens in Flond sollen die Übergetretenen dieser vier Höfe nach Flond ausgewandert sein.

und baten die Fünfzehn, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Was diese Rechtsbitte stützte und ihr Nachdruck verlieh, waren die Aussagen frommer Leute und namentlich verschiedener als Zeugen vorgeladener Gerichtsherren der Gruob. Leider wurde hierbei die interessante Frage des pfarrherrlichen Sitzes nicht berührt und die wegen des Glöckleins nur gestreift, ausführlich hingegen die Frage des Eigentumsrechtes am Vermögen des Liebfrauenaltars oder der aufgehobenen Liebfrauenbruderschaft behandelt¹⁶. Und hier waren es eben verschiedene zu den Verhandlungen aufgebotene Gerichtsherren der Gruob, welche aussagten, daß sie bei Behandlung des Streithandels gemeint haben, es handle sich nur um die Kaplaneien in der Stadt und nicht um eine ihnen unbekannte Kaplanei in der Kirche S. Martin. Andere Gerichtsherren freilich ließen sich etwas im Widerspruch dazu vernehmen, daß die Flondner Anteil an allen Kaplaneien (also auch an S. Margreta und S. Nikolaus) verlangt haben¹⁷.

Nach Anhörung dieser Zeugen, Verlesung von Briefen und Prüfung des Gerichtsentscheids der Gruob setzten die Fünfzehn

¹⁶ Diese Bruderschaft hatte 1465 von Bischof Ortlieb in Chur einen Ablassbrief erhalten. (Vgl. Purtscher a. a. O. S. 263.) Ein Mitgliederverzeichnis, vermutlich von 1512, weist 90 und darunter bekannte Namen auf, wenn es sich nicht um eine Verwechslung mit der Heiligkreuzbruderschaft handelt. (Purtscher a. a. O. S. 263.) Der erste Kaplan am Altar Unserer lieben Frauen war Hans Conrad von Flims, eingesetzt im März 1481. Werkmeister und Rat und ganze Gemeinde der Stadt Ilanz bekennen in der betreffenden Installationsurkunde, daß sie eine ewige Messe mit Hilfe frommer Leute zu Ehren des allmächtigen Gottes und zu Lob der reinen Königin Maria, seiner lieben Mutter, unserer lieben Frauen, gestiftet haben, und beehren nun den Herrn Hans Conrad mit dem betreffenden Dienst, ihn zu versehen mit Singen und Lesen und anderen Gottesdiensten. Leutpriester an Sankt Martin war um diese Zeit Paul von Capol. Nach dessen 1488 erfolgtem Tode wurde Hans Conrad sein Nachfolger. Dieses letzteren ältester Sohn, Johannes Conrad, wurde 1519 mit der Kaplanei S. Nikolaus und 1524 mit dem Leutpriesteramt an S. Martin belehnt.

¹⁷ Über diesen Punkt scheint deswegen Unklarheit geherrscht zu haben, weil die Ilanzer behaupteten, die Flondner beanspruchen Anteil an allen Kaplaneien. Allem nach aber haben letztere Miteigentumsrecht nur an der Liebfrauenkaplanei in S. Martin behauptet. Sämtliche Gerichtsgeschworenen der Gruob waren als Zeugen vor die Fünfzehn geladen worden. Das Gerichtsurteil der Gruob ist verloren gegangen.

zu Recht, daß die Flondner punkto Kaplanei zu S. Martin und Glöcklein gewonnen haben. Das letztere sei mit Hilfe der (Ilanzer) Kirchgenossen hinaufzuführen und an seinen alten Platz zu hängen. In die Kaplaneizinse haben sich die Ilanzer gemäß dem Gerichtsurteil der Gruob mit den Flondnern so zu teilen, daß letztere nach ihrer Seelenzahl berücksichtigt werden. Wegen des zweiten, den Pfarrersitz betreffenden Punktes wurde entschieden, daß die Ilanzer das Recht behauptet haben, daß also der Herr ihrer Forderung entsprechend in der Stadt wohnen dürfe. So ihn die Flondner aber begehren für Taufen und Beerdigungen, auch an Feiertagen, solle er schuldig sein, in Sankt Martin zu erscheinen und daselbst zu taufen und zu predigen¹⁸.

Dieses Urteil brachte Klarheit in die verworrene Situation und wird die Folge gehabt haben, daß die Einkünfte des Altars Unserer lieben Frauen ganz an die Besoldung des Pfarrers, wie es dem Reformationsrecht entsprach, gewendet wurden. Im Unterschied zu früher diente jetzt ein Teil davon zur Deckung der von Flond zu entrichtenden Portion. Die Bestätigung des Ilanzer Standpunktes wegen des Pfarrersitzes zog den gänzlichen Verfall des oberen Pfarrhauses nach sich. Als im Jahre 1629 in Ilanz die Pest herrschte, wurden verdächtige Kranke auf Quadras bei S. Martin gebracht, wo sechs davon starben. Ein Haus wenigstens war somit noch in dem alten Ober-Ilanz, doch wird es sich hierbei kaum um das alte Pfarrhaus gehandelt haben. Mit

¹⁸ Am 24. Oktober 1532 hatte das Gericht der Fünfzehn unter Landrichter Joseph von Mont in diesem Handel bereits einen Entscheid gefällt, auf den im vorliegenden Urteil mit keinem Worte Bezug genommen wird. (Vgl. Bündn. Reformationsgesch. S. 265.) Im Namen der Ilanzer Bürger erscheinen Hans Schmidt, alt Ammann in der Gruob, und Jak. von Ladür mit alt Landrichter Ulrich Berther als Rechtsbeistand, während als Vertreter von Flond Säckelmeister Duffet genannt wird. Kläger sind, wie vor dem Gericht der Gruob, die Flondner. Das kleine Glöcklein von S. Martin wird in den Verhandlungen nicht erwähnt und ist somit diesmal nicht Streitgegenstand gewesen. Wegen der andern zwei Punkte verdient erwähnt zu werden, daß die Ilanzer den Flondnern Anteil an den Einkünften der Liebfrauenkaplanei in S. Martin für den Fall anbieten, daß sie sich bereit erklären, an den Kosten für die „Kilchen Sant Margrethen“ den ihrer Seelenzahl entsprechenden Teil zu übernehmen. Wahrscheinlich handelt es sich um Kosten für den 1518 vollendeten Wiederaufbau nach dem Stadtbrande. (Ilanzer Kopialbuch.) Die Flondner lenkten nicht ein.

der endgültigen Abwanderung des Pfarrers von S. Martin mußten sich die Flondner seit diesem Urteil der Fünfzehn abfinden und sich dazu verstehen, ihre geistlichen Anliegen in der Stadt vorzubringen¹⁹.

Während dieser Verhandlungen mögen den Flondnern wiederholt Separationsgedanken aufgestiegen sein. Zur endgültigen Ablösung kam es aber erst im Jahre 1731, nachdem das Dorf neunzehn Jahre vorher eine schöne Kirche erhalten hatte²⁰. In dem schön geschriebenen Ablösungsbrief werden die Ablösungsbedingungen genau angegeben. Die Flondner entsagen ihren Eigentumsrechten an Kirche, Glockenturm, Glocken, Friedhof von S. Martin, sowie an „alt gestifteter Pfrund“, Meßmerei, Pfrundgütern und Gebäuden in Ilanz. Ihr Anteil wird auf einen

¹⁹ Die Flondner hielten am Pfarrsitz bei S. Martin so zäh fest, weil der Weg dahin für sie kürzer war als nach der Stadt. Er führte — es war zugleich der Obersaxer Weg — südöstlich von Flond durch den Wald nach der Gadenstatt Lippias (Lipgias) unter Luvis, wo er in den Luviser Weg einmündete. Seit dem Bau der neuen Obersaxer Straße wurde er nicht mehr benutzt und ist nun stark eingewachsen.

²⁰ Die Kirche trägt in moderner Schrift ob dem Eingange die Jahreszahlen 1713 und 1891. Die erstere gibt das Jahr des Kirchenbaues, die zweite diejenige der letzten Renovation an. Nach der Angabe der Ablösungsurkunde von 1731, nach welcher der Bau vor neunzehn Jahren aufgeführt worden sei, müßte es 1712 heißen. In dem gegen den Chor der Kirche sich öffnenden Turm findet sich ein recht zierlich aus einem Stück Rundholz geschnittener „Taufstein“ mit der Jahrzahl 1721. Das malerisch auf einem mächtigen Findlingsblock erbaute Gotteshaus ist ein erfreulicher Beweis des in der Gemeinde herrschenden religiösen Eifers. Es bot, obschon man es in kleinen Dimensionen erstellte, Raum für sämtliche Gemeindeglieder. Laut einem Empfehlungsschreiben der Häupter und gesamer Ratsboten evangelischer Konfession der Drei Bünde vom 7. September 1715 zu Gunsten einer Landeskollekte für die neu aufgerichtete Pfrund zählte das Dorf 160 Seelen. Erwähnenswert ist noch, daß die größere der zwei Glocken nach einer Mitteilung in der „Casa pat.“ Dezember 1927 von Pfr. A. Pitschen folgende Inschrift trägt: „Anno milli siat tschient trenta ad in ha ilg marcau da Lgiont dau ad ilg waschinadi da Flond ilg sen ping da la baselgia da soing Martin a par quel vengig tont pli gronds ha el oung dan a nus ad Flond tschient risguldis blut daner a carschentau nossa parvenda er.“ (Im Jahre 1731 hat die Stadt Ilanz der Nachbarschaft Flond die kleine Glocke von S. Martin und sodann zur Vermehrung der Pfründe noch 100 Reichsgulden in barem Gelde geschenkt.)

Neuntel angegeben. Weiter verzichteten sie auf alles und jegliches Wahlrecht in der Ilanzer Kirchgemeinde, es betreffe Pfarrer oder Meßmer. Sie verpflichteten sich sodann, die alte ewige Pfrund, bestehend in 14 Gulden und 32 Kreuzern jährlich und ewig durch ihren Dorfmeister einziehen zu lassen und der Ilanzer Pfrund zu behändigen, sowie dafür zu sorgen, daß die schuldigen Partikularen von Flond alljährlich der Ilanzer Spend die 17 Viertel weniger $2\frac{1}{2}$ Immi Gerstenkorn und die $28\frac{1}{2}$ Krinen Käs abliefern. Hiegegen überläßt die Stadt den Flondnern eine der zwei kleinen Glocken von S. Martin, ferner 11 Gulden und 12 Kreuzer, die bisher an die Stadt zu entrichten waren, jetzt aber der Flondner Pfrund dienen sollen. Vor Ende Mai sodann tritt Ilanz an Flond zum Guß einer Glocke eine Obligation von 100 Gulden ab; und zudem überreichen „treuherzige Particolaren“ von Ilanz an Flond zur Äufnung der Pfrund in barem Geld eine Summe in der gleichen Höhe. Sollten die Flondner von Pestilenz, Feuersbrunst oder anderen Strafen heimgesucht werden, so dürfen sie unter gewissen Bedingungen sich wieder an die Ilanzer Kirche anschließen. Sollten sie aber ihren reformierten Glauben aufgeben, so müßten sie alles Abgetretene, Glocken und Kapital samt Zins erstatten. Mit dieser Vereinbarung war die Ablösung Flonds von Ilanz besiegelt. Nur eine einzige Bestimmung erinnerte (abgesehen von der eben erwähnten jährlichen Geldleistung) noch an die alte Zusammengehörigkeit. Man hielt nämlich an der bisherigen Kirchendisziplinsordnung in der Weise fest, daß nur Ilanz einen Kirchenvorstand hatte, in den jedoch Flond einen Ältesten abordnen durfte²¹. Fehltritte von Ilanzern und Flondnern (und Stradnern und Schnausern) wurden durch dieses Konsistorium abgeurteilt, wobei aber zugestanden wurde, daß verurteilte Flondner in ihrer Kirche die Strafen (Kniefall vor versammelter Gemeinde, Anrufung der göttlichen Vergebung, Ausschluß vom hl. Abendmahl etc.) abbüßen durften. Schließlich fiel auch dieses Überbleibsel der Kirchenherrlichkeit von Sankt Martin, und außer der vom Volke bis auf den heutigen Tag fest-

²¹ Das Kollegium bestand aus sechs Mitgliedern, Senioren oder Ältesten, dreien aus Ilanz, einem aus Flond und einem aus Schnaus. Vorsitzender war ex officio der Pfarrer von Ilanz, der Antistes genannt wurde. Bis zur Separation von Flond wurde die Disziplin an den Fehlbaren in echt calvinischer Weise in der Hauptkirche zu Ilanz durch den Herrn Antistes vollzogen.

gehaltenen Erinnerung zeugt nichts mehr von der früheren Abhängigkeit Flonds von S. Martin.

Die Geschichte der alten Kirche und Pfarre enthält ein gutes Stück Tragik. Einst war S. Martin eine Art Kathedralkirche und sah in ihren Mauern vielleicht deutsche Kaiser und hohe Reichsbeamte knien. Zu dieser Annahme werden wir durch den Umstand geführt, daß deutsche Heere über den Lukmanier zogen und in Ilanz Herberge nahmen, und ferner durch die Tatsache, daß Kaiser Maximilian eben dieser Kirche ein sammetenes Meßgewand und zwei Levitenröcke schenkte. Die Absplitterung von Luvis und Flond und die Preisgabe der Lukmanierstraße als Heerstraße ließen den Glanz der Kirche erblassen. Viel trug sodann die Verlegung des Pfarrsitzes nach der Stadt und die Erhebung von S. Margreta zur Pfarrkirche zu ihrer Vereinsamung bei. Ganz vergessen ist sie aber nicht. Das Heimweh der alten Ilanzer geht nach S. Martin. Dort oben in dem schönen, stillen, gut gepflegten Friedhof ist gut ruhen.
